

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung II**

Drucksachen-Nr.: **II/0236/2026/1**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	23.03.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Bernd Fürchtenicht
-------------------------------	---------------------------

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	50.383.471 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	50.383.471 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt mit

- a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit
- | | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 46.117.819 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlung von | 44.050.403 € |
| und einem Saldo von | 2.067.416 € |
- b) aus **Investitionstätigkeit** mit
- | | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 2.713.300 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlung von | 5.781.650 € |
| und einem Saldo von | -3.068.350 € |
- c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit
- | | |
|--|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 3.000.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlung von | 925.000 € |
| und einem Saldo von | 2.075.000 € |
- d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von 1.074.066 €

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	
<input type="radio"/> einstimmig		Anwesend:
<input type="radio"/> mit Stimmenmehrheit	Ja:..... Nein:.....	<input type="radio"/> lt. Beschlussvorschlag
<input type="radio"/> Ablehnung -		<input type="radio"/> abweichender Beschluss

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 690 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Oberasbach, den (Tag der Ausfertigung)

Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Haushalt ist jährlich in Form einer Satzung zu beschließen, die

im **Ergebnishaushalt** den

Gesamtbetrag der Erträge und den Gesamtbetrag der Aufwendungen

im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

b) aus Investitionstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

c) aus Finanzierungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

ausweist.

Ferner sind die aufzunehmenden Kredite und die Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

Kreditverpflichtungen werden in diesem Jahr in Höhe von 3.000.000 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden dieses Jahr nicht festgesetzt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt bereits seit 01.01.2025 400 v.H..

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festgesetzt (320 v.H.).

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 690 v.H. neu festgesetzt. Hinsichtlich der Höhe des Hebesatzes wird auf die Begründung in der Vorlage II/0237/2026 verwiesen.

Der in der Haushaltsatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites soll für die Haushaltswirtschaft ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.

Es wird daher vorgeschlagen den Höchstbetrag auf 9.000.000 Euro festzusetzen (46.117.819 Euro : 5 = 9.223.563,80 Euro). Ein Kassenkredit dient dem Ausgleich von unterjährigen Liquiditätsschwankungen. Die Verwendung als tatsächliches Finanzierungsmittel - sprich Ersatz für einen ordentlichen Kredit - ist vom Gesetzgeber nicht

vorgesehen. Nachdem noch nicht absehbar ist, ob sich der Verkauf der Grundstücke zeitlich wie in der Planung vorgesehen realisieren lässt, ist zur Sicherheit ein relativ hoher Kassenkredit vorgesehen um die Liquidität jederzeit sicherstellen zu können.

Oberasbach, 25.02.2026

Stadt Oberasbach

- Abteilung II -

i.A.

gez.

Fürchtenicht